

# BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

## § 1 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Kreisverbandes zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem Prozent des monatlichen Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- DM für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt. Der Mindestbeitrag gilt jedoch nur für Personen mit einem Einkommen bis 1200,- DM monatlich und zunächst jeweils für ein Jahr. Danach ist die Berechtigung erneut nachzuweisen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem SprecherInnenrat möglich.

## § 2 Sonderbeiträge

(1) Mitglieder des Kreisverbandes, die Mandate im Rat der Stadt Köln oder in einer Bezirksvertretung wahrnehmen, oder auf Grund eines Vorschlags der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Mitglied eines Ausschusses des Rates, eines Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft oder eines vergleichbaren Gremiums sind und auf Grund dieser Mitgliedschaft Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder ähnliche Leistungen beziehen, zahlen zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag nach § 1 einen Sonderbeitrag nach Maßgabe einer Sonderbeitragssatzung.

(2) Die Sonderbeitragssatzung kann die Sonderbeitragspflicht auch auf Mitglieder des Kreisverbandes ausdehnen, die ein Mandat im Landschaftsverband Rheinland ausüben oder die ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt in der Stadt Köln bekleiden.

(3) Mitglieder des Kreisverbandes, die Mitglied des Landtages, der Landesregierung, des Bundestages, der Bundesregierung oder des Europäischen Parlamentes sind, zahlen Sonderbeiträge nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen des Landes- oder Bundesverbandes.

(4) Über die Sonderbeiträge der Mitglieder der Bezirksvertretungen entscheiden die zuständigen Ortsverbände. Diese Sonderbeiträge stehen den Ortsverbänden zu.

Mitglieder des Kreisverbandes, die der Landschaftsversammlung Rheinland angehören oder auf Grund eines Vorschlags der GRÜNEN Fraktion Mandate als sachkundige EinwohnerInnen oder BürgerInnen wahrnehmen, zahlen an den Kreisverband einen Sonderbeitrag in Höhe von 50% der Einnahmen aus diesen Mandaten. Der Sonderbeitrag ermäßigt sich um Beträge, die anderen Gebietsverbänden der GRÜNEN gezahlt werden. Spenden an andere Einrichtungen oder Projekte können auf Antrag angerechnet werden - über den Antrag entscheidet der SprecherInnenrat.

Antrag:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Spenden von MandatsträgerInnen

Mitglieder des Kreisverbandes, die Mandate im Rat der Stadt Köln oder in einer Bezirksvertretung wahrnehmen, oder auf Grund eines Vorschlags der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Mitglied eines Ausschusses des Rates, eines Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft oder eines vergleichbaren Gremiums sind und auf Grund dieser Mitgliedschaft Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder oder ähnliche Leistungen beziehen, sind aufgefordert, den Teil dieser Gelder, der nicht zur Abdeckung von mandatsbedingten Mehraufwendungen erforderlich ist, der Partei zu spenden. Das gilt auch für Mitglieder des Kreisverbandes, die ein Mandat im Landschaftsverband Rheinland ausüben oder die ein hauptamtliches Wahlamt in der Stadt Köln bekleiden.

## 2 § 3 Zahlungsmodus

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Der Zahlungsmodus ist dem Kreisverband mitzuteilen.

(2) Bei Austritt oder Ausschluss aus der Partei wird der Beitrag nicht erstattet. Bei Umzug in einen anderen Kreisverband kann auf Antrag ein Teil des Beitrags erstattet werden.

## 3 § 4 Zahlungsrückstände

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate im Rückstand, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muß in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

## 4 § 5 Beitragsstundung, -ermäßigung und -befreiung

In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Darüber entscheidet auf Antrag der/die Kreiskassiererin im Einvernehmen mit dem SprecherInnenrat.

## 5 § 6 Weitere Regelungen

Diese Beitragssatzung tritt am 25. November 1991 in Kraft.

Letzte Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2000

Ferner wird dieses Werk noch nach der Rechtschreibreform überprüft und angepaßt